

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Estat für das Jahr vom 1. April 1889/90, S. 47. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen und Göttingen, S. 49. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden &c., S. 49.

(Nr. 9377.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Estat für das Jahr vom 1. April 1889/90. Vom 9. April 1890.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.**  
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,  
was folgt:

### §. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Estat für das Jahr vom 1. April 1889/90 wird  
in Einnahme auf 7500 Mark  
und  
in Ausgabe auf 7500 Mark  
festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Estat für das Jahr vom 1. April 1889/90 hinzu.

### §. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 9. April 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.  
v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.  
Frhr. v. Berlepsch.

# Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1889/90.

Capitel.	Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1889/90 Zugang Mark.
Einnahme.			
<b>C. III. Finanzministerium.</b>			
27.	14.	Miethen für Wohnungen in Dienstgebäuden, Entschädigung für Brennmaterial, Beiträge zu den Kosten der Schornsteinreinigung, sonstige Einnahmen und zur Ausgleichung der Schlusssummen des Staatshaushalts-Etats . . . . .	7 500
Summe für sich.			
Ausgabe.			
<b>C. V. Ministerium für Handel und Gewerbe.</b>			
An Stelle der Worte:			
67.	1.	»Der Minister ohne Gehalt« tritt: »Der Minister 36 000 Mark und an Miethentschädigung 9 000 Mark, davon für Februar und März 1890« . . .	7 500
Summe für sich.			
Abschluß.			
Einnahme . . . . .			
Ausgabe . . . . .			
7 500			
7 500			

Berlin, den 9. April 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.  
 v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.  
 Frhr. v. Berlepsch.

(Nr. 9378.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen und Göttingen.  
Vom 15. April 1890.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Sammel. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gieboldehausen gehörigen Bezirk der Gemeinde Krebeck,  
für den zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Bezirk der Gemeinde Holtensen  
am 15. Mai 1890 beginnen soll.

Berlin, den 15. April 1890.

Der Justizminister.

v. Schelling.

---

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlass vom 7. Januar 1890, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Königsberg für die von demselben zu bauende Chaussee von Powunden nach Liska-Schaaken mit einer Abzweigung nach Lobitten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 9 S. 50, ausgegeben den 27. Februar 1890;
- 2) der Allerhöchste Erlass vom 29. Januar 1890, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Fischhausen für die von demselben zu bauende Chaussee vom Bahnhofe German der Eisenbahn Fischhausen-Palmnicken nach Kirpehnken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 11 S. 71, ausgegeben den 13. März 1890;
- 3) der Allerhöchste Erlass vom 29. Januar 1890, betreffend die Bestätigung der Regulative über die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihe scheine der Rheinprovinz beziehungsweise die Ertheilung des Aller-

höchsten Privilegiums zur Ausgabe der in jenen Regulativen bezeichneten Anleihescheine, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 11 Beilage, ausgegeben den

13. März 1890,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 11 S. 141, ausgegeben den 15. März 1890,

der Königl. Regierung zu Köln Nr. 11 S. 71, ausgegeben den 12. März 1890,

der Königl. Regierung zu Trier Nr. 11 S. 67, ausgegeben den 14. März 1890,

der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 12 S. 83, ausgegeben den 13. März 1890;

- 4) der unterm 3. Februar 1890 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut für die Deichgenossenschaft der Lindenauer Lake vom 16. November 1881 und für den Gesamtverband der Lindenauer Lake vom 1. Juli 1885 im Marienburger Deichverbande durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 11 S. 47, ausgegeben den 15. März 1890;
- 5) der Allerhöchste Erlass vom 10. Februar 1890, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Barmen für das zur Herstellung einer Seilbahnverbindung zwischen dem Pumpwerk der städtischen Wasserwerke bei Volmarstein im Regierungsbezirk Arnsberg und der Haltestelle Burg Volmarstein der Eisenbahn Herdecke-Hattingen in Anspruch zu nehmende Grundeigenthum, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 11 S. 93, ausgegeben den 15. März 1890;
- 6) der Allerhöchste Erlass vom 10. Februar 1890, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Langendernbach im Kreise Limburg für das zum Ausbau und zur theilweisen Verlegung des von Langendernbach nach der Eisenbahnstation Wilzenroth führenden Weges in Anspruch zu nehmende Grundeigenthum, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 11 S. 103, ausgegeben den 13. März 1890;
- 7) der Allerhöchste Erlass vom 17. Februar 1890, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Templin bezüglich der zum Bau der Kreis-Chausseen von Templin nach Lychen und von Boizenburg U. M. nach dem Fährkrug an der Templin-Prenzlauer Straße unweit Templin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 13 S. 119, ausgegeben den 28. März 1890;
- 8) der Allerhöchste Erlass vom 17. Februar 1890, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Freystadt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. Juli 1867 aufgenommenen Anleihe auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 13 S. 85, ausgegeben den 29. März 1890;

- 9) der Allerhöchste Erlass vom 24. Februar 1890, betreffend die Genehmigung des Statuts der Posener landschaftlichen Darlehnskasse, des Reglements über die Aufbringung des Betriebskapitals für die zu errichtende Posener landschaftliche Darlehnskasse sowie des sechsten Nachtrags zum Statut der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857 und zum Regulativ vom 5. November 1866, durch die Amtsblätter  
der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 135, ausgegeben den 25. März 1890,  
der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 13 S. 97, ausgegeben den 28. März 1890;
- 10) das Allerhöchste Privilegium vom 3. März 1890 wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Haupt- und Residenzstadt Hannover im Betrage von 16 000 000 Mark durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 14 S. 97, ausgegeben den 5. April 1890;
- 11) das Allerhöchste Privilegium vom 3. März 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihecheine der Entwässerungsgenossenschaft der Ilmenau-Niederung im Betrage von 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 12 S. 73, ausgegeben den 14. März 1890;
- 12) das Allerhöchste Privilegium vom 3. März 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihecheine der Stadt Ronsdorf im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 15 S. 195, ausgegeben den 12. April 1890;
- 13) der Allerhöchste Erlass vom 10. März 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Kettwig auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. Mai 1878 aufgenommenen Anleihe auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13 S. 171, ausgegeben den 29. März 1890;
- 14) das unterm 12. März 1890 Allerhöchst vollzogene Statut der Entwässerungsgenossenschaft Walberthal zu Freilingen im Kreise Schleiden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 15 S. 111, ausgegeben den 3. April 1890.

---

Niedigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

